



Satzung der **SPVG Ahorn 1910 e.V.**

Inhalt:

Allgemeines:

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Wahrzeichen, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Vereinszweck, Vereinstätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Vereinsmitgliedschaft:

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Beiträge

Organe des Vereins:

- § 8 Organe
- § 9 Präsident
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Vereinsrat
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Abteilungen
- § 16 Vereinsjugend

Sonstige Bestimmungen:

- § 17 Haftung
- § 18 Datenschutz
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Sprachregelung
- § 22 Inkrafttreten und Gültigkeit

Satzung der SPVG Ahorn 1910 e.V. – Entwurf

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Wahrzeichen, Verbandsmitgliedschaften

- (1)** Der Verein, gegründet am 10. Juni 1910 in Ahorn, führt den Namen "Sportvereinigung Ahorn 1910 e.V.", abgekürzt "SPVG Ahorn 1910 e.V."
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Ahorn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 274 eingetragen.
- (3)** Die Farben des Vereins sind „Grün – Weiß“.
- (4)** Das Wahrzeichen des Vereins ist ein Ahornblatt in den Farben grün und weiß.
- (5)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (7)** Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vereinsrat den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

(1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die entsprechende Organisation und das Abhalten eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Kurs- und Wettkampfbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie diesbezügliche gemeinschaftsbildende und jugendpflegerische Maßnahmen,
- b) Instandhaltung der Sportanlagen, der Turnhalle, des Vereinsheimes einschließlich der Gemeinschaftsräume sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- f) Die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- g) Die Förderung von kulturellen Tätigkeiten im Bereich des Laienspiels und des Gesangs. Dies wird im Rahmen einer Theaterabteilung und ggf. einer gesonderten Sängerabteilung verwirklicht.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung innerhalb der Höchstgrenzen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen der Vereinsrat.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn

die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vereinsrat verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

(7) Auf Antrag kann ein Mitglied aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse, für die Dauer von zwei Jahren, das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben ausgesetzt. Eine Verlängerung des Ruhens der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich. Über die entsprechenden Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in § 6 (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis,

b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500,00

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

e) Ruhen der Wählbarkeit für Vereinsämter bis zu zwei Jahren.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

(2) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit entscheidet der Vereinsrat. Die Fälligkeit tritt ohne Aufforderung zur Zahlung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsrat.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und den Beitrag erst nach den, in der Beitragsordnung festgelegten Fälligkeiten auf Anforderung bzw. Mahnung entrichten, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.

(7) Der Vereinsrat wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der Präsident
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 9 Präsident

(1) Der Verein kann einen Präsidenten haben. Dieses Vereinsorgan ist nicht obligatorisch. Das Amt soll in der Regel durch eine Person des öffentlichen Lebens besetzt werden und hat in erster Linie die Funktion, den Verein zu repräsentieren sowie die Interessen des

Vereins gegenüber öffentlichen Entscheidungsträgern, Verbänden, Sponsoren und sonstigen Dritten bestmöglich wirkungsvoll zu vertreten.

(2) Das Präsidentenamt ist ehrenamtlich. Der Präsident ist nicht gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er wird auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) mindestens zwei maximal vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch die gewählten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder Delegation durch den 1. Vorsitzenden vertreten dürfen.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

(7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

(9) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs.1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

(11) Einzelheiten der Geschäftsführung und der Aufgabenverteilung sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vereinsräten zusammen.

(2) Vereinsräte sind:

- a) die Abteilungsleiter
- b) die Beiräte der Abteilungen gemäß § 15 Abs. (2)
- c) die Beauftragten (Beisitzer) für bestimmte Aufgabengebiete (ohne Stimmrecht)

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beauftragte (Beisitzer) für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(3) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(4) Der Vereinsrat berät den Vorstand. Er ist zuständig für die Verabschiedung und Änderung aller Ordnungen des Vereins. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ahorn, durch Aushang im Sportheim und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Außerdem wird der Termin in beiden Coburger Tageszeitungen, soweit dies kostenlos erfolgt, bekannt gegeben. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime oder namentliche Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Wochenfrist ist der Eingang des Antrages maßgebend.

(8) Kurzfristige Anträge (Dringlichkeitsanträge) zur Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Für die Zulassung solcher Anträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung von Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsfusionen, über Vereinsauflösung
- e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zu erstellen und liegt ab diesem Zeitpunkt weitere vier Wochen beim Vorstand und in der Geschäftsstelle sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ zur Einsichtnahme für alle Vereinsmitglieder auf. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich gegen den Inhalt des Protokolls Einspruch beim Versammlungsleiter erhoben wird.

§ 14 Kassenprüfung (Prüfungsausschuss)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Wahl der Kassenprüfer hat so zu erfolgen, dass jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein neuer hinzugewählt wird.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

(5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen bzw. kulturellen Bereich tätig zu sein.

(2) Abteilungen wählen in ihren Abteilungsversammlungen eine Abteilungsleitung und einen Beirat (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b) für die Dauer von zwei Jahren. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist den jeweiligen Abteilungen zugeordnet. Die Führung und Verwaltung erfolgt innerhalb der Abteilungen.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 17 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung der SPVG Ahorn 1910 e.V.. Die Datenschutzordnung kann durch den Vereinsrat beschlossen und ggf. geändert werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Ahorn.

§ 20 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsrat (§ 11) zuständig, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Abteilungsordnung
- e) Jugendordnung
- f) Ehrenordnung

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegen in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

§ 21 Sprachregelung

Wenn aus Gründen der Lesbarkeit im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen nur die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so sind damit Personen jeglichen Geschlechts angesprochen.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.